

(so die Empfehlung zur fachärztlichen Heilbehandlung gern. § 27, die Bürgschaft gern. §§ 31 u. 45 Abs. 2, der Erziehungsauftrag gern. § 45 Abs. 3 Ziff. 1 u. die Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gern. §§ 47, 48). Schließlich werden im 3. Kapitel die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die ihre gesellschaftliche Wirksamkeit gewährleistenden Hechtsformen der gesellschaftlich-staatlichen Hilfe und Kontrolle zu einer Einheit verbunden mit konkreten Rechtsformen der Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Organe, Einrichtungen und Kollektive, für die gesellschaftliche Erziehung und Eingliederung Straffälliger Sorge zu tragen und erneuten Straftaten vorzubeugen (§§ 26, 32 u. 46).

Das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erstreckt sich somit von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Gerichten⁴ und Strafen ohne Freiheitsentzug für weniger schwerwiegende über Strafen mit Freiheitsentzug für erheblich gesellschaftswidrige Vergehen sowie Verbrechen bis hin zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder auch Todesstrafe für schwerste Verbrechen; von helfenden Maßnahmen wie Bürgschaft, Bewährung am Arbeitsplatz oder Empfehlung zu fachärztlicher Behandlung bis zu strengen Kontrollmaßnahmen gegenüber Rückfalltätern, von Geldstrafe oder Erlaubnisentzug bis zu solchen Zusatzstrafen wie Vermögenseinziehung oder Entzug staatsbürgerlicher Rechte gegenüber Tätern, die besonders gefährliche Verbrechen begangen haben.

Die Spannweite und Vielgestaltigkeit des Systems von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit spiegelt sowohl die starke Differenziertheit und Vielfalt der in der DDR gegebenen und absehbar zu erwartenden Kriminalität, ihrer Ursachen und Auswirkungen sowie der individuellen Eigenarten der Rechtsverletzer als auch und vor allem die nicht minder stark differenzierten und vielfältigen realen Erfordernisse und Möglichkeiten des Kampfes gegen die Kriminalität wider, die sich mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und im Klassenkampf mit dem Imperialismus ergeben.

Jedoch macht diese Vielgestaltigkeit und Differenziertheit noch nicht das Wesentliche des neuen Systems aus. Wesentlich ist, daß durch die **differenzierte und wechselseitig miteinander abgestimmte bzw. kombinierte** Gestaltung der verschiedensten staatlichen und unmittelbar gesellschaftlichen Realisationsformen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit das StGB rechtlich verbindlich darauf orientiert, die in der Präambel und den Grundsatzartikeln einheitlich gewiesenen grundlegenden Ziele, Aufgaben und Maßstäbe sozialistischer Strafrechtspflege unter den vielschichtigen Bedingungen der Kriminalität und den unterschiedlichen realen Möglichkeiten und Erfordernissen ihrer wirksamsten Bekämpfung zu verwirklichen. Daraus folgt die Notwendigkeit und Verantwortung, die Strafrechtspflege, vor allem die Strafrechtsprechung dahingehend zu leiten und zu gestalten, daß diese Ziele, Aufgaben und Prinzipien im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen vielfältigen Realisationsformen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mittels jener Formen in die gesellschaft-